



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

FQA/Heimaufsicht
KVR-II/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

I.

KWA Kuratorium Wohnen im Alter
gemeinnützige AG
Biberger Str. 50
82008 Unterhaching

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
12.05.2023

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: KWA Kuratorium Wohnen im Alter gemeinnützige AG
Biberger Str. 50
82008 Unterhaching
www.kwa.de

Geprüfte Einrichtung: KWA-Luise-Kiesselbach-Haus
Graf-Lehndorff-Str. 24
81829 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben genannten Einrichtung wurde am 16.03.2023 eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Personal
Verpflegung
Freiheit einschränkende Maßnahmen
Arzneimittel

Hierzu hat die Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht - (FQA) für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart
Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen
Allgemeiner Pflegebereich

Platzzahl gesamt:	152
davon allgemeine Pflegeplätze:	152
davon Plätze für Rüstige:	0
davon beschützende Plätze	0
Belegte Plätze:	139
Einzelzimmerquote:	95,0%
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	48,8%
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	8

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden).

Zu Beginn der Prüfung wurde die FQA durch die Einrichtung geführt. Die besuchten Wohnbereiche waren sauber und ordentlich. Besonders positiv wurde das Betreuungsangebot bewertet. Zum Zeitpunkt des Rundganges gab es auf allen Wohnbereichen zwei verschiedene, individuell auf die Bedürfnisse der jeweiligen Bewohner*innen angepasste Betreuungsangebote.

Auf den Wohnbereichen EG und 3. OG wurden stichprobenartig Bewohner*innen anhand ihrer Pflegebedarfe und Risikofaktoren ausgewählt und befragt. Die durch die Gespräche mit den Bewohner*innen und die teilnehmenden Beobachtungen gewonnenen Erkenntnisse wurden durch Fachgespräche mit den Pflegekräften sowie anhand der Pflegedokumentationen abgeglichen. Zudem wurde auf Wunsch der Mitarbeitenden eine Beratung bzgl. des Umgangs mit Angehörigen durchgeführt.

In der Einrichtung war eine angenehme familiäre Atmosphäre zu spüren, was sowohl die auskunftsfähigen Bewohner*innen als auch die telefonisch kontaktierten Angehörigen bestätigten. Im Gespräch mit der Einrichtungs- und Pflegedienstleitung wie auch mit den Fachkräften wurde deutlich, dass diese über die persönlichen Belange der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen sehr gut informiert waren.

Die gesehenen Bewohner*innen waren augenscheinlich gut gepflegt und ihren Gewohnheiten und Wünschen jahreszeitlich entsprechend gekleidet. Die besuchten Bewohnerzimmer waren individuell gestaltet, zum Teil mit eigenen Möbeln und Accessoires ausgestattet und wirkten gut gepflegt.

Die in der Stichprobe begutachteten Pflegebedürftigen erhielten regelmäßig Angebote zur Bewegungsförderung. Die anwesenden Pflegekräfte waren bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bewegungsressourcen der Bewohner*innen zu fördern und zu erhalten.

Die pflegerische Versorgung war im Umgang mit dem Risiko der Mangelernährung geplant und entsprach dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse. Unterschiedliche Maßnahmen, um einen angemessenen Ernährungszustand der Bewohner*innen zu bewahren bzw. wieder zu erlangen, wurden angewendet. Eine Beratung erfolgte bezüglich der Einfuhrkontrolle bei dehydrationsgefährdeten Bewohner*innen.

Die Überprüfung des Medikamentenmanagements verlief ohne Beanstandungen. Bei den überprüften Bewohner*innen waren die Bedarfsmedikamente vorrätig und liquide Arzneimittel waren mit Datum

versehen. Die Betäubungsmittel stimmten ebenfalls in ihrem Bestand und der Gabe mit den Aufzeichnungen überein.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurde das Projekt „Demenzparcours“ in der Einrichtung durchgeführt. Die Teilnahme der Mitarbeitenden erfolgte auf freiwilliger Basis. Laut Aussage der Leitungen nahmen zahlreiche Mitarbeitende aus allen Abteilungen der Einrichtung das Angebot an. Am Prüfungstag wurde der Parcours den Angehörigen vorgestellt, diese hatten sich zuvor in großer Zahl für die Teilnahme angemeldet. Der Demenzparcours führt die Teilnehmenden durch einen ganz gewöhnlichen Tag eines an Demenz erkrankten Menschen. Die Teilnehmenden erfahren einige Grenzen, empfinden Unbehagen und erleben das eigene Unvermögen. Das führt zu negativen Gefühlen, so, wie bei Menschen mit Demenz an jedem Tag. Durch das Erleben der eigenen intensiven Emotionen entwickelt sich ein besseres Verständnis für den Erkrankten.

Eine Bewohnerin hat weiterhin ein Bettgitter auf eigenen Wunsch, sonst kommen keinerlei Freiheit einschränkende Maßnahmen zur Anwendung.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erstmaligen Mängel festgestellt.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

IV.1. Qualitätsbereich: Personal

IV.1.1 Sachverhalt: Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegradangaben) der Bewohner*innen ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % in der Einrichtung mit 48,8 % nicht erfüllt wurde.

Mit Bescheid vom 07.10.2022 war bereits wegen wiederholter Unterschreitung der Fachkraftquote eine Anordnung zur dauerhaften Erfüllung der Fachkraftquote mit Zwangsgeldandrohung erlassen worden.

IV.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum PflWoqG (AVPflWoqG) dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss bei mehr als vier Pflegebedürftigen mindestens jede*r zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Die Unterschreitung der Fachkraftquote stellt gemäß Art. 3 Abs. 3 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 1 AVPflWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

IV.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, weitere Fachkräfte zu beschäftigen, um die Fachkraftquote von mindestens 50% erfüllen zu können. Insbesondere wird angeraten, mehr Personal,

als das durch den Personalschlüssel vorgesehene, zu beschäftigen. Dabei soll sichergestellt werden, dass beispielsweise bei Langzeiterkrankung oder Kündigung genügend Fachkräfte vorhanden sind.

IV.1.4 Wegen Verstoßes gegen den Anordnungsbescheid vom 07.10.2022 wurde das angedrohte Zwangsgeld fällig

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 12.04.2023 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Hiervon machte der Träger keinen Gebrauch.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt. Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, der MD-Bayern, der Bezirk Oberbayern, die Regierung von Oberbayern und das Gesundheitsreferat haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und
Aufsicht -) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München
- b) **Elektronisch**, und zwar
- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
 - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer
Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der
Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!